

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Meienried BE

Weilerzonen Zelgli und Oberfar

Vorschriften Weilerzonen

Die Weilerzonen Zelgli und Oberfar bestehen aus:

- Weiler-Zonenplan
- Vorschriften Weilerzonen

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Oktober 2020

Meienried/Weilerzonen\06340/4_Resultate/Vorschriften/6340_Weiler-Vorschriften_201027_AL

Vorschriften zu den Weilerzonen Zelgli und Oberfar

Art. 1 Zweck

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.

² Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone und das Normalbaureglement.

³ Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Art. 2 Erweiterte Besitzstandsgarantie

¹ Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen.

² Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.

³ Neue An- und Kleinbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.

⁴ Der Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

Art. 3 Einschränkungen

¹ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.

² Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.

³ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsbildprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.

⁴ Die im Weiler-Zonenplan bezeichneten «geschützter Einzelbaum» sind zu erhalten. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt und müssen auch bei natürlichem Abgang am ursprünglichen Ort oder in unmittelbarer Umgebung gleichwertig ersetzt werden.

⁵ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Weiler-Zonenplan mit hinweisendem Charakter dargestellt.

⁶ Der Beizug der kantonalen Fachstelle richtet sich nach kantonalem Recht¹.

¹ Nach Art. 22 Abs. 3 BewD sind die kantonalen Fachstellen beizuziehen, wenn ein Bauvorhaben ein Objekt oder die Umgebung eines Objektes, das Gegenstand eines Inventars oder eines Verzeichnisses von Bund oder Kanton ist, betrifft. Nicht einzu beziehen sind die kantonalen Fachstellen bei erhaltenswerten Gebäuden ausserhalb einer Baugruppe.

Art. 4 Inkrafttreten

Die Weiler-Vorschriften und der Weiler-Zonenplan treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	29. Oktober – 28. November 2018
Vorprüfung vom	10. April 2019

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Gemeindepräsident	Sekretärin
-------------------	------------

Gerald Eder	Nicole Frauchiger-Arn
-------------	-----------------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Meienried,

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Frauchiger-Arn

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**